

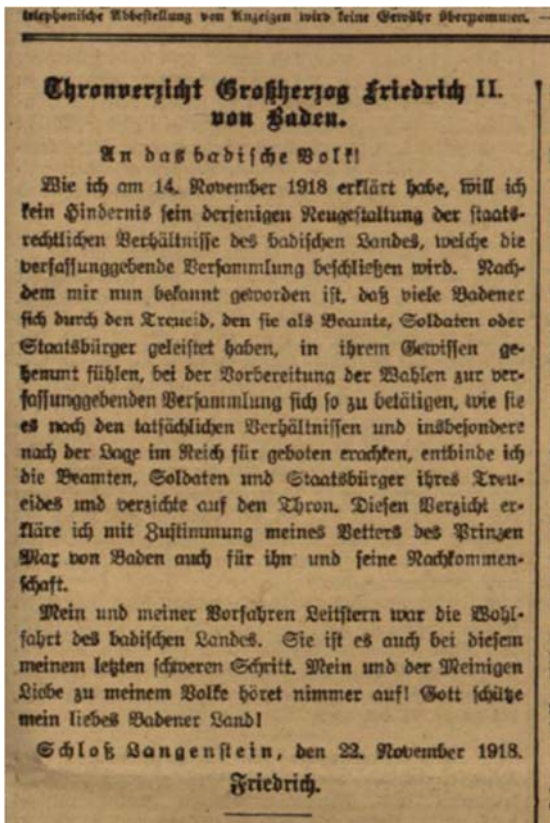


Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 4 = April 2020

www.Republik-Baden.info – www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Baden ist de facto eine Republik und keine Monarchie!



„Auch tief greifende Wandlungen der staatlichen Ordnung, auch der revolutionäre Umsturz läßt den Staat nicht erlöschen. So wie es nur darauf ankommt, daß überhaupt ein Gebiet und eine der Staatsgewalt unterworfenen Bevölkerung bleibt, so ist nur von Bedeutung, daß überhaupt eine selbständige Hoheitsgewalt weiterbesteht, nicht aber, wie sie im einzelnen aussieht. Der Staat ist nicht mit seiner Verfassung identisch. Die Revolution bringt keinen neuen Staat zum Entstehen, dessen Verhältnis zu der alten Staatsgewalt etwa nach den Regeln der Staatennachfolge zu beurteilen wäre, sondern sie läßt den Staat in seiner Identität und damit seine Rechte und Pflichten im Prinzip unberührt. Was sich ändert, ist nur seine völkerrechtliche Repräsentation, für die nunmehr seine neue Regierung zuständig ist.“ Quelle: VÖLKERRECHT Band I, Dr. Georg Dahm, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 1958, S.86

Mit Antritt des völkerrechtlichen Erbes ihres Vorgängerstaates bekommt die Republik Baden damit auch ihre Völkervertragsrechte überliefert. Sie konnte staatsrechtlich als eigenständiges Völkerrechtssubjekt kraft **eigenen** Rechts und fester Bestandteil des Deutschen Reichs, mit seiner Verfassung vom 16. April 1871, die **Wohlfart des badischen Landes** fortführen, bis sie am 14. August 1919 durch Besatzungs- und Wohnheitsrecht der Weimarer Republik völkerrechtswidrig kaltgestellt wurde – jedoch heute sich wieder in Reorganisation befindet.

Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 63)

(...) schließen einen **ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes** und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den **Staaten** Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, **Baden**, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, (...)

Diese gültige Verfassung für Deutschland schreibt **keine** Staatsform seiner Bundesstaaten vor!

Republik Baden

in völkerrechtlich begründeter Restitution/Reorganisation, Restitutionspunkt im Verfassungsstand vom 21. März 1919, im Rechtsstand vom 12. August 1919, im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Bestandteil des Deutschen Reichs/Deutschland mit der Verfassung vom 16. April 1871; Gültigkeit der Bundesgesetze im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland (AzRR) vom 27. November 2016